



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Norden, Ludwig: Die Redemptoristen und das Jesuitengesetz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sich zusammengethan, um zu behaupten, was sie haben, die andern, das autokratische Rußland und das demokratische Frankreich, haben sich die Hand zum Bunde gereicht — unter Freundschaftsbeteuerungen und mit einem Aufwand von Gefühl, wie sie in den Beziehungen von Volk zu Volk unerhört dastehen —, um zu nehmen, wonach ihr Herz gelüstet: hier Elsaß-Lothringen und die Revanche, dort das Erbe des kranken Mannes und die Führung im Räte der Völker. Als selbstverständliche Folge ihrer in der Einbildung der Massen unzweifelhaft bevorstehenden Siege denken sich beide die Zertrümmerung des deutschen Reiches, die Auflösung der habsburgischen Monarchie in ihre Bestandteile und das Zurücksinken Italiens in eine Stellung, die ihm nicht mehr gestattet zu reden, *quando cantat gallus!*

Daß dieses die Ziele sind, weiß jedermann in den drei Reichen. Wenn nun die andern zwei ihre Rüstungen, die doch nur für den Angriff Sinn haben, bis an die äußerste Grenze des Möglichen steigern, wenn sie verkündigen: Nun sind wir so weit! wenn die Franzosen den Russen ihr *Quand vous voudrez!* zurufen und nur augenblickliche Verlegenheiten die Russen verhindern, den Sprung zu thun, zu dem sie den Anlauf bereits genommen haben — dann sagt sich der gesunde Menschenverstand bei uns, wenn er die Reihe jener Friedensreden an sich vorüberziehen läßt, von denen wir ausgegangen sind: Ich glaube nicht daran!

Gewiß, die Zeiten sind ernst. Wir verhehlen es uns nicht und wissen nicht, was uns die nächste Zukunft bringen wird. Eins aber wissen wir: wenn es gilt, einzutreten für Ehre und Selbständigkeit, dann tritt bei uns alles zurück vor dem einen Grundsatz: *Salus publica suprema lex esto!*



Die Redemptoristen und das Jesuitengesetz



ie die Zeitungen schon vor längerer Zeit meldeten, soll die königlich bairische Regierung im Bundesrate beantragt haben, die Kongregation der Redemptoristen im deutschen Reichsgebiet wieder zuzulassen. Dieser Antrag, über den bisher, wenigstens so viel als in die Öffentlichkeit gedrungen ist, noch nicht im Bundesrate beraten worden ist, hat wohl nur um deswillen auf protestantischer Seite soviel Staub aufgewirbelt, weil er zeitlich ungefähr mit dem von dem verstorbenen Abgeordneten Windthorst im Reichstag eingebrachten Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes zusammenfiel. Man glaubte allgemein in dem Vorgehen der bairischen Regierung bezüglich der Redemptoristen einen ersten Schritt zu

Gunsten des Jesuitenordens erblicken zu müssen. Und in diesem Sinne darf wohl auch der Beschluß der Generalversammlung des Evangelischen Bundes aufgefaßt werden, der sich mit Entschiedenheit gegen die Wiederzulassung der Redemptoristen in Deutschland ausgesprochen hat.

Aber ganz mit Unrecht hat man diese beiden Anträge, die wesentlich verschiedenes betreffen, mit einander vermengt. Während der Windthorst'sche Jesuitenantrag die prinzipielle Frage zum Austrag bringen will, ob der Jesuitenorden in Wirklichkeit als staatsgefährlich zu betrachten sei, handelt sich hier um eine Auslegungsfrage, nämlich um die, ob der Orden der Redemptoristen eine dem Jesuitenorden verwandte Kongregation bilde.

Will man also aus dem Vorgehen der bairischen Regierung einen Schluß auf die Aussicht des Jesuitenantrages im Bundesrat ziehen, so müßte er gerade umgekehrt ausfallen, als dies allgemein geschieht. Wäre man in der That im Bundesrate dem Windthorst'schen Antrage günstig gesinnt, dann würde es doch offenbar unverständlich bleiben, weshalb die bairische Regierung erst noch eine Entscheidung zu Gunsten der Redemptoristen herbeizuführen sucht. Denn in diesem Falle müßte ja, mögen die Redemptoristen den Jesuiten verwandt sein oder nicht, die Aufhebung des Jesuitengesetzes auch ihnen zu gute kommen.

Übrigens zeigt sich der Unterschied zwischen beiden Anträgen auch schon äußerlich. Der Jesuitenantrag hat zum Gegenstande die Aufhebung eines Reichsgesetzes; es bedarf daher zur Zurückführung des Jesuitenordens der Übereinstimmung des Reichstags und des Bundesrats. Der Antrag wegen Wiederzulassung der Redemptoristen dagegen betrifft nur die Beschränkung einer Verordnung des Bundesrats, zu der dieser ohne Zustimmung des Reichstags befugt ist.

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 hatte zugleich mit der Gesellschaft Jesu auch die ihr verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen von dem Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen, ohne näher anzugeben, welche Orden und Kongregationen im einzelnen hierunter zu verstehen seien. Die Entscheidung dieser Frage war, wie überhaupt die zur Ausführung und Sicherstellung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, dem Bundesrate überlassen worden. Um nun dieser gesetzlichen Bestimmung zu genügen, waren die Bundesregierungen durch Beschluß des Bundesrats vom 28. Juni 1872 ersucht worden, Erhebungen darüber anzustellen, ob in ihren Gebieten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen beständen, die mit der Gesellschaft Jesu verwandt seien. Das Ergebnis dieser Erhebungen, nach dem die Regierungen Preußens, Baierns, Hessens und Elsaß-Lothringens im ganzen neun männliche und zwei weibliche religiöse Gesellschaften als solche bezeichneten, wurde sodann an den Justizauschuß zur Prüfung verwiesen. Dessen eingehendem und überzeugendem Berichte entsprechend beschloß dann der Bundesrat, daß die Kongregationen der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester vom heiligen Geiste und der Gesellschaft

vom heiligen Herzen Jesu als im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1872 mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien. Dieser Beschluß ist unterm 23. Mai 1873 vom Reichskanzler bekannt gemacht worden.

Es sei übrigens hier noch bemerkt, daß, wie der Justizauschuß berichtete, der königlich bairische Bevollmächtigte im Namen seiner Regierung in der Kommission erklärt hatte, die Redemptoristen in Baiern unterschieden sich in Bezug auf ihre Statuten nicht von denen anderer Länder, und die königlich bairische Regierung sei im Hinblick auf die mannichfachen Ähnlichkeiten der Redemptoristen mit den Jesuiten nicht in der Lage, einer Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auf die Redemptoristen entgegenzutreten.

Die Kongregation der Redemptoristen (des heiligen Erlösers) ist von Alphons Maria Liguori im Jahre 1732 zu Scala bei Benevent gegründet worden. Der Orden, der die Aufgabe haben sollte, sich dem Dienste der ärmsten und verlassensten Seelen zu weihn, erhielt im Jahre 1749 durch Breve des Papstes Benedikt XIV. die Bestätigung seiner Konstitutionen. Infolge des eifrigen Bemühens seines StifTERS, der in Wort und Schrift unablässig dafür thätig war, verbreitete sich der junge Orden sehr schnell im Königreich Neapel. Als aber im Jahre 1766 der Jesuitenorden aus Neapel und Sizilien verwiesen wurde, wollte die Regierung dieses Verbot auch auf die Redemptoristen ausdehnen, indem sie von der Ansicht ausging, diese seien nur als ein Zweig der Jesuiten anzusehn. Unterstützt wurde diese allgemein verbreitete Meinung wesentlich dadurch, daß Liguori, der persönlich für die Jesuiten die größten Sympathien hegte, in seinen Schriften überall ihren Standpunkt vertreten hatte. So hatte er z. B. die Moraltheorie des Jesuiten Busenbaum mit Anmerkungen versehen herausgegeben und war in andern Schriften für die von den Jesuiten verteidigten Lehren von der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria, sowie von der Unfehlbarkeit des Papstes eingetreten. Dennoch gelang es dem Redemptoristenorden, sich diesen Angriffen gegenüber zu halten und sogar bald — gerade infolge der Unterdrückung des Jesuitenordens — eine große Ausbreitung auch in dem übrigen Italien zu erlangen.

Die Verpflanzung des Ordens auf nichtitalischen Boden war meistens das Werk eines Deutschen, des Clemens Maria Hoffbauer, der im Jahre 1783 nach Rom gekommen und dort dem Orden beigetreten war. Als Liguori von der Absicht Hoffbauers, den Orden auch außerhalb Italiens einzuführen, Kenntnis erhielt, billigte er dies Vorhaben mit der sehr bezeichnenden Begründung, „daß diese Völker seit der Aufhebung des Jesuitenordens fast ganz verlassen seien.“ Hoffbauer richtete nun, da Oesterreich unter der Regierung Josephs II. für seinen Zweck nicht in Betracht kommen konnte, sein Augenmerk zunächst auf Polen, wo er in Warschau eine Niederlassung gründete, die auch schnell zu großer Blüte gelangte. Aber schon im Jahre 1807 wurde sie ebenso wie eine von dort aus in Mitau errichtete Niederlassung von der Regierung aufgelöst.

Nachdem auch inzwischen verschiedene Versuche, den Orden in Deutschland anzubauen, daran gescheitert waren, daß man ihn allgemein für eine Kongregation der Jesuiten hielt, gelang es im Jahre 1809, ihn in der Schweiz festhaft zu machen. Ein Jahr nach dem Tode Hoffbauers, 1821, wurde auch die erste Niederlassung in Wien von der österreichischen Regierung genehmigt. Von der Schweiz aus ist der Orden dann später nach Frankreich und Belgien und von Wien aus nach Bulgarien, Steiermark, Tirol und Baiern eingeführt worden.

In Baiern war im Jahre 1841 von der Regierung die Ermächtigung erteilt worden, fünfzehn bis zwanzig Konventualen von der Kongregation des heiligen Erlösers als Wallfahrtspriester nach Altötting zu berufen. Doch schon im Jahre 1848 wurden diese Redemptoristen auf Anordnung der bairischen Regierung von ihrer bisherigen Thätigkeit entbunden und durch Benediktiner ersetzt. Diese Maßnahme wurde damit begründet, die Redemptoristen eigneten sich nicht für Baiern, „da der Weichstuhl des Ordens düstern Fanatismus wecken und seine Kanzelredner in den materiellsten Leidenschaften der untersten Volksklassen wählen sollten.“ Ein Teil des aufgelösten Ordens ging nach Amerika, wo er in Baltimore, Philadelphia, Pittsburg, New-York u. a. D. Niederlassungen gründete.

Neue Gefahr drohte dem Orden durch die Frankfurter Nationalversammlung, die in die deutschen Grundrechte den Satz aufnahm: „Der Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reiches verbannt.“ Diese deutschen Einheitsbestrebungen verliefen jedoch damals bekanntlich sehr bald im Sande, und in der Folgezeit sind dann in Preußen und Baiern Niederlassungen des Ordens errichtet worden, ohne daß die Regierungen irgend welche Schwierigkeiten in den Weg legten.

Zur Zeit seiner Ausweisung zählte der Orden im deutschen Reichsgebiete sechzehn Niederlassungen, von denen je fünf auf Preußen und Baiern und sechs auf Elsaß-Lothringen kamen.

Wir sehen, schon die Geschichte des Ordens beweist, daß nicht nur thatsächlich seine Ausbreitung mit der Unterdrückung des Jesuitenordens zusammenfiel, sondern auch, daß man ihn bereits von Anfang an allgemein für eine Spielart des Jesuitenordens hielt. Wie begründet diese Ansicht aber ist, das zeigt sich ganz deutlich, wenn wir die Ordensregeln beider, ihre Ziele, ihre Wirksamkeit und ihre Organisation mit einander vergleichen.

Was die Ziele der Redemptoristen betrifft, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß Liguori als getreuer Schüler der Jesuiten unermüdetlich in seinen Schriften für die Lehre von der absoluten Universalherrschaft der Papstes eingetreten ist und seinen Jüngern die Verfechtung dieser Doktrin aufs wärmste ans Herz gelegt hat. Indem er in Übereinstimmung mit den Jesuiten behauptete, der Papst sei von Gott ohne Beschränkung auf den Gipfel jeglicher Souveränität gestellt, leugnete er die Gleichberechtigung der Konfessionen und er-

klärte die weltliche Macht der geistlichen Macht für untergeordnet. Aber die Gleichheit der Ziele, so bezeichnend sie auch für die Zeit der Gründung des Redemptoristenordens sein mag, bietet für unsre Zeit keine eigenartige Erscheinung mehr dar. Denn allmählich ist in unserm Jahrhundert, namentlich aber seit dem Jahre 1848, ein gutes Stück jenes jesuitischen Geistes der ganzen katholischen Kirche eingepflanzt worden. Erst in dieser Zeit haben die Jesuiten die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten auf weite Kreise der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Volkes übertragen. Und wenn heute die Unfehlbarkeit des Papstes keine Streitfrage in der katholischen Kirche mehr bildet, sondern jeder Katholik bei Verlust der ewigen Seligkeit daran zu glauben verpflichtet ist, so ist dies einzig und allein ihr Werk.

Die äußere Organisation der Kongregation ist der des Jesuitenordens getreulich nachgebildet und beruht wie diese auf der strengsten Zentralisation aller Kräfte. Allerdings ist sie nicht wie diese von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen; diesem Unterschied ist aber keine größere Bedeutung beizumessen, da die Unterordnung sich nur auf das sehr beschränkte Gebiet der *Externa* bezieht. Die Mitglieder des Redemptoristenordens bestehen aus Novizen, Priestern und Laienbrüdern. Die einzelne Niederlassung ist einem rector unterstellt. Das gesamte Gebiet, worin der Orden thätig ist, ist in Provinzen eingeteilt. Jede Provinz wird von dem auf drei Jahre ernannten, während dieser Zeit aber *ad nutum amovibeln superior provincialis* geleitet. An der Spitze des Ganzen steht der vom Generalkapitel auf Lebenszeit gewählte und in Rom residirende rector major, dessen Machtbefugnisse im wesentlichen die des Jesuitengenerals sind. „Seine Autorität,“ sagen die Statuten, „soll keine Grenzen haben, sein Wink soll allen Mitgliedern Gesetz sein.“ Ihm an die Seite sind mit beratender Stimme die vom Generalkapitel gewählten Konsultoren gesetzt. Allein auch diese Übereinstimmung mit dem Jesuitenorden mag vielleicht von geringerer Bedeutung erscheinen, da seine Organisation den meisten Orden und Kongregationen, neueren wie älteren und auch solchen, die unzweifelhaft nicht als verwandt mit ihm zu betrachten sind, zum Vorbilde gedient hat.

Von weit größerer Wichtigkeit dürfte es schon sein, daß die Wirksamkeit der Redemptoristen auf einem den Jesuiten eigentümlichen Gebiete dieselbe wie die der Jesuiten ist. Die Redemptoristen sollen sich nicht mit Seelsorge und Erziehung befassen. Ihre Thätigkeit besteht in der Abhaltung der von den Jesuiten erfundenen geistlichen Exerzitien und Volksmissionen. Die stabilen Orden haben hierfür keine oder doch nur sehr wenige Kräfte übrig, weil alle bis auf die Vorstände im Lehramte oder in der Seelsorge thätig sind. Die Abhaltung der geistlichen Exerzitien und Volksmissionen charakterisirt sich daher als ein spezifisch jesuitisches Mittel zur Bearbeitung der Geister. Und die Thätigkeit der Redemptoristen auf diesem Gebiete erscheint um so gefährlicher, als sie

auf den niedrigsten und verlassensten und daher der Einwirkung am leichtesten zugänglichen Teil der Bevölkerung berechnet ist.

Was aber für unsre ganze Frage die Hauptsache bildet, ist das, daß die Kongregation der Redemptoristen auch jene berichtigte Gehorsamstheorie, verbunden mit dem Geheimhaltungs- und Überwachungssystem, übernommen hat, wie sie der Jesuitenorden ausgebildet hat. Sehr richtig hatte der Stifter des Jesuitenordens erkannt, was not that, wenn man der Reformation mit Erfolg entgegenzutreten und innerhalb der Kirche die unbedingte Autorität des Papstes zur Geltung bringen wollte. Man mußte dann dem Papste eine militärisch organisirte Truppe zur Verfügung stellen, bei der jeder Einzelne seinen Willen als Gottes Gebot und daher die Unterlassung der Ausführung seines Willens als eine schwere Sünde zu betrachten hatte. Blinden, nicht wägender und nicht prüfender Gehorsam des Generalis gegen den Papst, des Obern gegen den General, der Mitglieder gegen den Obern, das ist das Prinzip, auf dem der Jesuitenorden aufgebaut ist. Darin liegt seine Macht, aber auch die Gefahr, die er für den Staat und die Gesellschaft bedeutet. Und dieses so verwerfliche System ist in voller Schärfe in die Ordensregeln der Redemptoristen übergegangen.

„Die Mitglieder sollen,“ so erklären die Statuten ausdrücklich, „allen Verfügungen und Anordnungen ihrer Obern unbedingten Gehorsam leisten, sodasß man von ihnen sagen kann, sie hätten keinen Willen und wären ganz in der Hand derer, die sie leiten.“ Aber ebenso wie bei den Jesuiten genügt die Verzichtleistung auf den eignen Willen noch keineswegs, sondern es wird auch vollständige Verleugnung der Erkenntnis und des Urteils von den Mitgliedern verlangt, gleich als ob sie leblose Wesen, „Klöge“ wären. Nun findet nach den Statuten die Pflicht zum Gehorsam allerdings da eine Grenze, wo die Befolgung des Befehles eines Obern „offenbar Todssünde voraussetzt.“ Sehr charakteristisch wird dabei aber hinzugefügt: „Wir sagen offenbar, denn wenn der geringste Zweifel darüber obwaltet, ob es Todssünde sei, muß gehorcht werden.“ Ist schon hierdurch jener Einschränkung viel von ihrer Wirkung genommen, so kommt noch hinzu, daß auch die Redemptoristen der Ordensregel der Jesuiten entsprechend ihren rector major als Stellvertreter Gottes anzusehen haben. Indem seine Autorität als Depositum Jesu Christi dargestellt wird, vermag er wie der Jesuitengeneral den Mitgliedern Befehle sub peccato zu erteilen. Sollte also ein Redemptorist einer Anordnung des rector major den Gehorsam verweigern, weil er sie für Todssünde erachtet, so kann dieser eben die Nichtbefolgung für sündhaft erklären und damit dem Vorbehalt alle Bedeutung nehmen.

Fügen wir noch hinzu, daß auch das von den Jesuiten ausgebildete Überwachungs- und Geheimhaltungssystem, daß das Seitenstück zu der Theorie vom unbedingten Gehorsam bildet, in die Statuten der Redemptoristen über-

gegangen ist, so ist es klar, daß in den Hauptpunkten nicht nur eine Ähnlichkeit, sondern eine vollständige Gleichheit beider besteht.

Wenn man auf ultramontaner Seite demgegenüber die Verwandtschaft der Redemptoristen mit den Jesuiten um deswillen in Abrede gestellt hat, weil ihre Statuten ihnen ausdrücklich untersagen, sich mit Politik zu befassen, so kann das in keiner Weise das Gewicht unserer Gründe abschwächen. Im Gegenteil zeigt uns dieser Hinweis erst, wie genau die Statuten beider übereinstimmen; denn auch die Ordensregeln der Jesuiten enthalten diese Vorschrift. „Da unsre Sozietät,“ heißt es dort, „die zur Ausbreitung des Glaubens und zum Nutzen der Seelen ins Leben gerufen worden ist, . . . sich großen Gefahren aussetzen würde, wenn sie sich in das einließe, was weltlich ist und sich auf politische Angelegenheiten sowie auf die Regierung des Staates bezieht, so ist von unsern Vorfahren höchst weise angeordnet worden, daß die, die für Gott streiten, sich in andre Dinge, die von unserm Gelübde abweichen, nicht einmischen.“ Wie die Jesuiten aber dieses Verbot aufgefaßt haben, das ist mit unauslöschlichen Lettern in die Geschichte fast aller Staaten eingetragen.

Somit kommen wir in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 20. Mai 1873 zu dem Ergebnis, daß die Kongregation der Redemptoristen als im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1872 mit dem Jesuitenorden verwandt anzusehen ist.

Rathenow

Ludwig Norden



Ist eine Wiedervereinigung der Konfessionen zu erstreben?

Geschichtsphilosophische Gedanken 13



ie Spaltung der Konfessionen war also notwendig, und darum war es ein Glück, daß die rasch sich befestigende Verschiedenheit der Glaubensmeinungen, Einrichtungen, Lebensgewohnheiten und blinder Haß alle Unionsbestrebungen der Verständigen und Gemäßigten vereitelten. Würden solche Bestrebungen heute mehr Aussicht auf Erfolg haben?

Wer den Gegensatz für einen rein theologischen ansieht, dem könnte es so scheinen. Durfte schon die Augsburgerische Konfession von Ranke als ein „Produkt des